



Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.232.647	SV-GSt	Hans-Jörg Trettler	DW 12487	DW 12695	01.06.2021

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Psychotropenverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe der Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit denen die Suchtgiftverordnung und die Psychotropenverordnung geändert werden und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Der im Rahmen des 2. COVID-Maßnahmenpakets neu geschaffene § 8a Abs 1c SMG und die ausführende Bestimmung in der Suchtgiftverordnung ermöglichen, dass die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt im Rahmen einer Opioid-Substitutionsbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen eine Substitutions-Dauerverschreibung mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ ausstellt und dadurch eine Vidierung durch die Amtsärztin/den Amtsarzt nicht erforderlich ist. Durch diese Bestimmungen sollen Amtsärztinnen/Amtsärzte, welche bereits durch die Aufgaben zur Eindämmung der Coronapandemie gefordert sind, einerseits entlasten und andererseits durch reduzierte persönliche Kontakte geschützt werden. Die betreffenden Bestimmungen wurden bereits zu Jahresbeginn um ein halbes Jahr verlängert und sollen nunmehr – aufgrund der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit der Entlastung des amtsärztlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 – neuerlich verlängert werden und das Außerkrafttretensdatum auf 31. Dezember 2021 verschoben werden.

Gegen die befristete Verlängerung der COVID-19 bedingten Ausnahmeregelung besteht von Seiten der BAK kein Einwand.

Die BAK weist jedoch darauf hin, dass mit den vorliegenden Entwürfen lediglich das Außerkrafttretensdatum der § 8a Abs 1c SMG ausführenden Bestimmung in der Suchtgiftverordnung, nicht jedoch das Außerkrafttretensdatum von § 8a Abs 1c SMG selbst, verlängert werden.

Gegen die Aufnahme der in den Anhängen I.1.b, IV.1 und V.2 der Suchtgiftverordnung und der in der Anlage I der Psychotropenverordnung genannten neuen psychoaktiven Substanzen besteht von Seiten der BAK kein Einwand.

